

SATZUNG

der

FREIEN WÄHLERGRUPPE ITZGRUND

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Freie Wählergruppe Itzgrund.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Itzgrund.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck der Freien Wählergruppe Itzgrund ist es, den Mitgliedern kommunalpolitische Informationen und Organisationshilfen zu vermitteln, ohne verpflichtende Einflußnahme auf die Sachpolitik der einzelnen Mitglieder zu nehmen und die Interessen und Rechte seiner Mitglieder auf dieser Grundlage nach außen zu wahren und zu fördern.
- 2) Der Verein wahrt seine völlige parteipolitische Neutralität. Er beschränkt seinen Tätigkeitsbereich ausschließlich auf die kommunale Ebene. Er sieht seine Hauptaufgabe in der Verwirklichung sachbezogener, nicht auf Parteiideologie und Gruppenegoismus ausgerichteter Kommunalpolitik.
- 3) Der Verein will bei allen Gemeindewahlen geeignete Persönlichkeiten benennen, die das Wohl unserer Heimatgemeinde über Parteiinteressen stellen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede wahlberechtigte, unbescholtene Person werden, die ihren

Wohnsitz in der Gemeinde Itzgrund hat und keiner politischen Partei angehört.

2) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende,
- b) durch schriftliche Mitteilung des Wegzugs zum Jahresende,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

3) Der Ausschluß erfolgt durch die Vorstandschaft. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

4) Der Ausschluß eines Mitglieds erfolgt, wenn es sich unehrenhafter Handlungsweise schuldig macht oder den Zielen der Wählergemeinschaft vorsätzlich zuwider handelt.

5) Der Ausschluß erfolgt weiterhin, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand bleibt.

6) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Berufungsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet in diesem Fall endgültig über den Ausschluß.

§ 4

Beitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu Beginn eines Kalenderjahres zu entrichten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1) die Vorstandschaft
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 6

Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) drei weiteren, von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern. Der Fraktionsvorsitzende im Gemeinderat ist geborenes Mitglied der Vorstandschaft.
- 2) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte ehrenamtlich. Die Erstattung von Auslagen oder eine Entschädigung nicht zu umgehenden Verdienstaufsalles ist zulässig.
- 3) Der 1. Vorsitzende vertritt die Wählergruppe nach innen und außen. Er bestimmt in Absprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern Zeit und Art der Versammlungen sowie deren Tagesordnung. Er ist zur Einberufung einer Versammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- 4) Die Vorstandschaft beschließt über die Ausgaben der Gemeinschaft.
- 5) Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt und vertritt den 1. Vorsitzenden mit gleichen Pflichten und Rechten wie in Absatz 3, wenn dieser verhindert ist oder ihn beauftragt hat.
- 6) Der Schriftführer führt über die Sitzungen eine Niederschrift. Sie ist jeweils bei der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen.
- 7) Der Kassenführer verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat sämtliche Ein- und Ausgaben zu belegen. Alljährlich zur Hauptversammlung gibt er einen Kassenbericht. Die Kasse ist hierbei vorher von zwei Mitgliedern zu prüfen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Bei Richtigkeit der Kassenführung ist dem Kassenführer Entlastung zu erteilen.
- 8) Die Beisitzer unterstützen die Vorstandsmitglieder. Sie sollten aus verschiedenen Bevölkerungsschichten und Ortsteilen sein.

§ 7

Wahl der Vorstandschaft

- 1) Die gesamte Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl durch absolute Mehrheit gewählt. Sind mehrere Bewerber für ein Amt vorgeschlagen und erreicht keiner der Kandidaten über 50 %, so wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchgeführt.
- 2) Die Amtszeit der Vorstandschaft beträgt drei Jahre. Die Gewählten bleiben bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- 3) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist die Vorstandschaft ermächtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied mit der kommissarischen Wahrung der Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds zu betrauen. Dies gilt nicht für den 1. und 2. Vorsitzenden. Hier muß eine Neuwahl erfolgen.

§ 8

Sitzungen der Vorstandschaft

- 1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr statt. Diese Sitzungen dienen insbesondere
 - a) zur Besprechung von Vereinsangelegenheiten,
 - b) zur Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
 - c) zur Beschlußfassung über Vereinsausgaben
 - d) zur Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern.
- 2) Die Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich und mindestens 8 Tage vor Sitzungsbeginn einzuberufen.
- 3) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 4) Zu diesen Sitzungen kann die Teilnahme anderer Personen, auch von Nichtmitgliedern, durch Mehrheitsbeschluß der Vorstandschaft zugelassen werden.
- 5) Zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung muß eine Sitzung der Vorstandschaft stattfinden.
- 6) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung können der 1. oder 2. Vorsitzende in eigener Verantwortung über Beträge bis 200 DM verfügen. Ausgaben, die im Einzelfall diesen Betrag übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der beschlußfähigen Vorstandschaft. Verfügungen, die im Einzelfall das Barvermögen übersteigen sowie der Erwerb, die Belastung und Veräußerung unbeweglichen Vermögens bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Alle stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Itzgrund geladen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a) Jahresbericht und Entlastung des Vorstandes
 - b) vorliegende Anträge
 - c) bestimmte Fälle, die laut Satzung zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
- 3) Anträge zur Jahresversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden abgegeben werden.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gemeinschaft erfordert oder wenn mindestens der 4. Teil aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung hierzu erfolgt in der gleichen Weise wie zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12

Stimmrecht und Beschlußfassung

- 1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden per Akklamation, auf Wunsch geheim gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- 3) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es müssen bei dieser Versammlung mindestens 1/4 der gesamten Mitglieder anwesend sein.

§ 13

Ehrungen

Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder die den Verein besonders gefördert haben, können geehrt werden. Die Art und Weise legt die Vorstandschaft fest.

§ 14

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Für einen Zusammenschluß mit einem anderen Verein gilt § 12 Absatz 3 entsprechend.
- 3) Bei Auflösung der Gemeinschaft sind die Liegenschaften und das Vermögen nach Erfüllung aller privatrechtlichen Verbindlichkeiten einer gemeinnützigen, gemeindlichen Einrichtung zu übergeben.

Itzgrund, den 24.6.1996

Unterschriften von sieben Gründungsmitgliedern

Datenschutz im Verein und die Datenschutz-Grundverordnung

Liebe Mitglieder,

Ab dem 25.05.2018 gelten die Vorschriften nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die neuen Regelungen gelten nicht nur für „Unternehmen“ (Art. 4 Nr. 18 DS-GVO), sondern für alle natürlichen und juristischen Personen - auch für Vereine. Vieles, was bereits jetzt geltendes Recht ist und Gültigkeit hat, bleibt auch in der neuen Datenschutz-Grundverordnung erhalten. Einiges vereinfacht sich sogar. So muss man grundsätzlich keine Erlaubnis zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen der Daten geben, wenn Daten im Rahmen einer vertraglichen Beziehung erhoben werden. Bei Vereinen ist diese vertragliche Beziehung die Mitgliedschaft. Die für die Mitgliederverwaltung erforderlichen Daten dürfen also in jedem Fall verwendet werden.

Für die Freie Wählergruppe Itzgrund ergeben sich daraus folgende Anwendungsfälle:

1. Bezeichnung der Verarbeitung

- Kassenverwaltung
- Mitgliederverwaltung

2. Zwecke der Verarbeitung

Ermittlung und Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben sowie ggf. anfallender Steuern und Abgaben.

Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Vereinsmitglieder) und der Kategorien personenbezogener Daten (Stammblatt der Beitrittserklärung mit Kontendaten)

- Vorname
- Nachname
- Geschlecht
- Beruf
- Rechnungsanschrift
- E-Mail-Adresse
- Telefonnummer
- Mandatsnummer
- Mitgliedsart
- Bankverbindung
- Eintrittsdatum
- Geburtsdatum

3. Beschreibung der Kategorien betroffener Personen

- Mitglieder

4. Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder offengelegt werden müssen

- Registergericht
- Finanzamt

5. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation

- Kerne

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Finanzbuchhaltungsdaten werden nach den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) mindestens 10 Jahre gespeichert. Für den Beginn der Frist gilt § 147 Abs. 4 AO.

7. Widerspruchsbelehrung

Sollten bis zum 28.02.2019 keine Widersprüche beim 1. Vorsitzenden Matthias Bauer, Alte Poststraße 4, 96274 Itzgrund, gegen die Art der Vereinsmitteilung eingehen, wird dieses Schreiben mit den Anlagen „Beitrittserklärung - Datenschutzbestimmungen“, „Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen“ und „Satzungsergänzung Datenschutz“ als zur Kenntnis genommen und genehmigt angesehen. Die Anhänge sind ohne Rücksendung und Unterschriftsleistung gültig.

Soweit die neuen datenschutzrechtlichen Regelungen zu Eurer Kenntnis. Festzustellen bleibt, dass für unseren Verein daraus keine Änderungen resultieren.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Bauer

1. Vorsitzender